

Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

Calw

Freitag, 12. Dezember 1947

Nr. 49

Lebensmittelversorgung

Verteilung von Eiaustauschstoff

Für den Monat November 1947 erhalten Kinder der Normalverbraucher und der Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung von 0 bis 6 Jahren 50 g Eiaustauschstoff auf Abschnitt 48 der Novemberlebensmittelkarte. Die Ware kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 8. Dezember 1947.

Kreisernährungsamt.

Kindernährmittel für Monat November 1947

Für Monat November 1947 erhalten Kinder der Normalverbraucher und der Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung

von 0—3 Jahre 1000 g, und zwar je 250 g auf die Abschnitte 30, 31, 32 und 38;

von 3—6 Jahre 500 g, und zwar je 250 g auf die Abschnitte 31 und 32 der Novemberlebensmittelkarten.

Die Kindernährmittel können nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 2. Dezember 1947

Kreisernährungsamt.

Zusatzkarten für Prioritätsbetriebe

Auf den Abschnitt DX der Zulagekarte für Prioritätsbetriebe können 1250 g Maismehl und auf den Abschnitt „Haferflocken“ 400 g Gerstengrütze ausgegeben werden.

Auf den Abschnitt DY sind bis jetzt keine Lebensmittel aufgerufen.

Die übrigen Kartenabschnitte sind laut Aufdruck zu bewerten.

Kartoffelausgabe für Zulagenempfänger Monat Dezember 1947

Für Monat Dezember 1947 können bezogen werden:

Schwerarbeiter 2. Kat. auf Abschn. f 2500 g und auf Abschn. h 2500 g; zus. 5000 g;

Schwerarbeiter 3. Kat. auf Abschn. f 7500 g und auf Abschn. h 7500 g; zus. 15000 g;

Werdende und stillende Mütter auf Abschn. 916 1250 g.

Calw, 5. Dezember 1947.

Kreisernährungsamt.

Schriftverkehr

mit dem Gouvernement Militaire

Französische Übersetzung erforderlich

Das Gouvernement Militaire in Calw teilt mit, daß mit sofortiger Wirkung sämtliche Briefe und Mitteilungen sowohl deutsch als auch französisch eingereicht werden müssen. Schriftsätze nur in deutscher Sprache können in Zukunft nicht mehr bearbeitet werden. Die Bevölkerung wird hierauf im Auftrag der Militärregierung ganz besonders hingewiesen.

Landratsamt.

An die Groß- und Kleinverteiler

Die im Schwäbischen Tagblatt veröffentlichten Schwundsätze haben für die Französische Zone keine Gültigkeit.

Calw, 5. Dezember 1947.

Kreisernährungsamt.

Höchstpreise für Weihnachtsbäume

Für den Verkauf von Weihnachtsbäumen durch den Kleinhandel an den Verbraucher gelten folgende Höchstpreise:

a) Rottannen (Fichten)
Klasse 0 bis zu 0,7 m RM. 0,50
Klasse I über 0,7 bis zu 1,3 m RM. 0,80
Klasse II über 1,3 bis zu 2 m RM. 1,35
Klasse III über 2 bis zu 3 m RM. 2,30
Klasse IV über 3 bis zu 4 m RM. 3,40
Für jeden weiteren vollen Meter 1,30 RM. mehr.

b) Weißtannen
Klasse 0 bis zu 0,7 m RM. 0,90
Klasse I über 0,7 bis zu 1,3 m RM. 1,35
Klasse II über 1,3 bis zu 2 m RM. 2,25
Klasse III über 2 bis zu 3 m RM. 3,60
Klasse IV über 3 bis zu 4 m RM. 5,50
Für jeden weiteren vollen Meter 2 RM. mehr.

Stumpflängen über 20 cm und astlose Spitzlängen über 30 cm sind nicht mitzurechnen.

Die Preise für Weihnachtsbäume, für die Verbraucherhöchstpreise nicht festgesetzt sind, müssen im verkehrüblichen Verhältnis zu den unter a) und b) festgesetzten Höchstpreisen stehen.

Die festgesetzten Höchstpreise gelten nur für Weihnachtsbäume bester Güte und dürfen nicht überschritten werden. Bei der

Freigabeverfahren für Bauvorhaben

Im Vollzug der im Nachrichtenblatt vom 3. 10. 1947 Nr. 39 veröffentlichten Rechtsanordnung über das Freigabeverfahren für Bauvorhaben hat das Innenministerium in Tübingen mit Weisung vom 21. 11. 1947 folgendes angeordnet:

1. Gemäß § 3 der Rechtsanordnung über das Freigabeverfahren für Bauvorhaben vom 14. 2. 1947 sind sämtliche noch nicht beendeten Bauten sofort einzustellen, wenn der Baufreigabeantrag noch nicht gestellt ist oder abgelehnt wurde. Die zugebilligte 4wöchige Anlaufzeit ist abgelaufen.

2. Es dürfen keinerlei Baustoffe für noch nicht ordnungsgemäß freigegebene Bauten oder für Bauten, für die eine Baufreigabe nicht beantragt ist, zugeteilt werden; ab 1. 1. 1948 jedoch nur noch für tatsächlich erteilte Baufreigaben.

3. Genehmigte und begonnene Bauvorhaben, für die bis 1. 1. 1948 eine Baufreigabe nicht erteilt wurde, müssen ab 1. 1. 1948 ohne Ausnahme stillgelegt werden.

Verfehlungen gegen diese Anordnung werden nach § 4 der Rechtsanordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Bürgermeisterämter, die Kreis- und Stadtbaumeister sowie die Landespolizei

Preisbemessung ist die Güte (Wachstum, Stärke der Zweige, Breite, Höhe usw.) zu berücksichtigen.

An jeder Verkaufsstelle ist ein deutlich sichtbares Preisschild anzubringen, soweit nicht der vom Forst- und Holzwirtschaftsamt ausgegebene Marktausweis (Stand-schild) die Höchstpreise enthält und ebenfalls in deutlich sichtbarer Weise ausgehängt ist. Jeder Verkäufer hat in seiner Verkaufsstelle einen Maßstab bereit zu halten, um jederzeit die Größe des Baumes feststellen lassen zu können.

Calw, 26. November 1947.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreis-Komitee Calw/Landratsamt

Suchdienst nach Deutschen in USA. Jetzt sind neue Suchformulare erschienen, mit denen Such- und Nachforschungsanträge von Deutschen nach ihren Angehörigen in USA. gestellt werden können. Die Formulare sind auf unserer Geschäftsstelle erhältlich.

Pakete an deutsche Kriegsgefangene in der Tschechoslowakei, jedoch nur bis zu 2 kg Höchstgewicht, zum Versand mit der Post zugelassen. Für diese und für alle andern Pakete in Kriegsgefangenschaft der verschiedenen Länder gilt die Vorschrift, daß keine schriftlichen Mitteilungen beigefügt werden dürfen, sie dauerhaft verpackt und mit vorschriftsmäßiger Anschrift versehen sind.

Rot-Kreuz-Dienstkleidung abgeben! Die früheren männlichen und

wurde angewiesen, die Einhaltung dieser Anordnung zu überwachen und Verstöße hiergegen unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

Vordrucke für Baufreigaben liegen auf den Bürgermeisterämtern auf.

Calw, 4. Dezember 1947.

Landratsamt.

Einschränkung im Fernsprechverkehr

Mit Rücksicht auf den Mangel an Fern- und Überweisungsleitungen und auf die starke Überlastung der Fernämter wird mit Zustimmung der franz. Militärregierung ab sofort die Gesprächsdauer aller zivilen Ferngespräche in der verkehrstarken Zeit (von 8.00—19.00 Uhr) beschränkt, und zwar für:

Gewönl. und dringende Privatgespräche auf 6 Minuten,

gewönl. und dringende Staatsgespräche auf 12 Minuten,

dringende Pressegespräche auf 20 Minuten.

Es wird gebeten, für diese durch die Zeitumstände bedingte Maßnahme Verständnis zu haben und sich bei der Abwicklung von Ferngesprächen möglichst kurz zu fassen.

Oberpostdirektion Tübingen.

Bekanntmachungen der Stadt Calw

Ortspolizeiliche Vorschrift über Gehwege- und Straßenreinigung vom 28. Nov. 1947

Auf Grund des Art. 51 des Pol.Str.Ges. in der Fassung 24. 8. 1927 Reg.Bl. S. 269 wird zur Ordnung des Personenverkehrs auf Straßen und Wegen und zur Sauberhaltung der Straßen und Wege folgende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen, beschränkt auf die Zeit bis 30. April 1948:

§ 1

Die Anlieger (Grundstückseigentümer oder Besitzer) sind verpflichtet, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Sicherheit des öffentl. Personenverkehrs vor ihrem Grundeigentum zu gewährleisten.

Die Verpflichtung umfaßt insbesondere die in Ziffer 1—6 genannten Maßnahmen:

1. Jeder Anlieger an Ortsstraßen und -Wegen ist verpflichtet, die Gehwege und die Straßen vor seinem Anwesen, jeweils an einem Tag der Woche, zweckmäßig am Tag vor der Kehrichtabfuhr, zu säubern und den Kehricht in den Kehrichteimer zu verbringen oder auf andere Weise wegzuschaffen.

2. Jeder Anlieger hat tagsüber bis abends 21 Uhr sofort nach jedem Schneefall den Gehweg und den Straßenkandel entlang seines Grundstückes vom Schnee zu reinigen und bei Straßenübergängen bis zur Straßenmitte eine Bahn herzustellen. Schneit es während der Nacht, so hat dies spätestens bei Tagesanbruch zu geschehen.

3. Bei Glatteis hat der Anlieger die Fußgängerwege, auch die Straßenübergänge, alsbald mit Sand, Asche oder anderem geeigneten Material (Sägemehl und Streu ungeeignet) nachhaltig zu bestreuen. Wenn das Glatteis bei Nacht eintritt (n. 21 Uhr), muß spätestens bei Tagesanbruch gestreut werden. Im Bedarfsfall ist wiederholt zu streuen.

4. Sobald das Wasser gefriert, dürfen Wasserausgüsse, welche auf einen öffent-

lichen Weg münden nicht mehr benützt werden; ebenso ist es verboten, Abwasser in den Straßenkandel zu gießen und Wasser in der Umgebung von Brunnen auszuschütten. Während des Frostes sind Abwasser in die nächste Schachtöffnung auszugießen.

5. Beim Eintritt von Tauwetter ist der Gehweg und die Straße sofort zu reinigen; der Schnee ist in den Kandel zu schaffen und ist dort für geordneten Abzug des Schnee- und Eiswassers zu sorgen.

6. Den an Ort und Stelle ergehenden Anweisungen städt. Organe und der Polizeibeamten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 2

Die Vorschriften gelten für den gesamten Stadtbezirk, auch für den Vorort Alzenberg. Anstelle der Vorschrift Ziffer 2 sind im Vorort Alzenberg bei Schneefall von den Anliegern Fußwege nach Bedarf zu bahnen und soweit nötig mit geeignetem Material (Ziffer 3) zu bestreuen.

§ 3

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 366 Ziffer 10 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Anmerkung:

Säumigkeit oder Nichterfüllung der Reinigungs- und Streupflicht bei Schneefall und Glatteis macht den Pflichtigen auch zivilrechtlich strafbar. Eine im Mietvertrag getroffene privatrechtliche Abmachung zwischen dem Vermieter und dem Mieter über die Pflicht der Reinigung und Streuung der Gehwege usw. (der öffentl. Zugänge) berühren die Polizei nicht; ihr gegenüber ist der Eigentümer oder Besitzer des Gebäudes oder Grundstückes verantwortlich.

Bürgermeister
Blessing.

weiblichen Mitglieder des Roten Kreuzes, die jetzt nicht mehr Dienst tun wollen, werden ersucht, ihre gesamte Dienstkleidung einschließlich Mäntel und Taschen abzugeben. Im Nachrichtenblatt Nr. 63 vom 10. Mai 1946 wurde erstmals zur Abgabe aufgefordert. Heute, vor der Wiederaufnahme des Rot-Kreuz Dienstes, wird letztmals zur Abgabe aufgefordert, die auch für die Männer aus den verschiedenen Orten gilt, die im März/April 1945 in der Kammer bei der „Linde“ in Calw Rot-Kreuz-Dienstkleidung einschließlich Ledertaschen gefaßt haben.

Wer weiß etwas vom Aufenthalt oder jetziger Adresse des Herrn Dr. Stuhlmann aus Berlin W 15, welcher sich im Kreis Calw aufhalten soll; von den Angehörigen eines Kgf. Hermann Wilk, Wik, Wild oder Weik, der aus Calw und Umgebung sein soll?

Welcher Heimkehrer aus dem Kreis Calw kann weitere Angaben machen über das Schicksal von seinen Kameraden vor der Gefsch. und im Lager? Zuschriften von Heimkehrern aus den verschiedenen Lagern erbeten!

Wer kennt die Angehörigen von Oberleutnant Feucht im Kreis Calw? Wo sind die Angehörigen evtl. hingezo-gen? Um gültigen Bescheid wird gebeten.

Wo kam im Kreis Calw ein Heimkehrer aus russ. Gefangenschaft mit einem große-

ren Fußverband zurück? Um Zuschrift wird herzlich gebeten, weil durch diesen evtl. weitere Aufklärung in einem Suchfalle möglich!

Hier liegt Post an: Hans Bruttli, in Calw oder Umgebung wohnhaft; an Fritz Teufel, etwa 27—28 Jahre alt, Besitzer eines landw. Anwesens, das in den letzten Kriegsjahren von seiner Schwester bewirtschaftet wurde. — Beide Postsachen sind von Kameraden, die keine genaue Anschrift mehr besitzen. Zuschriften erbeten. — Die Anschrift von Frä. Marta Hindenach wird wiederholt erbeten. — Welcher Kamerad lag im Februar 1946 im Lazarett St. Afrique bei Aveyron (Frankreich)? — Fräulein Wilma Pfrommer, Hauptstr. 12, Kreis Calw, ?, von Kef. Franz Hildebrandt, UdSSR. Lacer 78/2 — Frau Luise Martin bei Erren Luz, Kreis Calw, ?, von Frau Berta Herter, 1637 May-Str., Union N.J., USA. — Eine durch Regen unieserlich gewordene Karte von Gehirzen an einen Kgf. nach Jugoslawien gesandt.

Für die Geldspenden im Monat Oktober wird herzlichst gedankt.

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt
Zimmer 15, Tel. 244/345

Inhalt der neuesten Nummern des Journal Officiel

Nr. 121 vom 18. 11. 47 (Eingang beim Landratsamt am 20. 11. 47)

Verordnungen, Verfügungen
und Anordnungen des
Commandement en Chef Fran-
çais en Allemagne

Verordnung Nr. 124 vom 16. November 1947 über den saarländ. Rundfunk S. 1239.

Verordnung Nr. 126 vom 16. November 1947 über die Organisation der Eisenbahnen im Saarland S. 1240.

Amtliche Bekanntmachungen S. 1240.
Landratsamt.

Inhalt der neuesten Nummern des Journal Officiel

Nr. 122 vom 21. 11. 1947 (Eingang beim Landratsamt am 25. 11. 1947).

Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne.

Verordnung Nr. 132 vom 16. November 1947 betreffend die Festsetzung der Post-Telegraphen- und Telefongebühren im Saarland, S. 1243.

Verordnung Nr. 133 vom 17. November 1947 über die Entnazifizierung, S. 1244.

Verordnung Nr. 134 vom 20. November 1947 über die Bildung von Entschädigungsgerichten, S. 1247.

Verfügung Nr. 256 des Administrateur Général über das Verfahren vor den örtlichen Entschädigungsgerichten, S. 1248.

Bekanntmachungen S. 1250.
Amtliche Bekanntmachungen, S. 1251.
Landratsamt.

Bekanntmachung über die Erhebung der Beiträge zur Finanzierung der landwirt- schaftlichen Betreuung für das Rechnungs- jahr 1947

Die Beiträge zur Finanzierung der landwirtschaftlichen Betreuung werden für das Rechnungsjahr 1947 in der gleichen Höhe wie bisher erhoben. Die Beiträge sind am 15. Dezember 1947 zu zahlen von der Beitragspflichtigen

der Stadt Calw mit Alzenberg an die Zollkassette Calw,

der Stadt Neuenbürg an die Finanzkasse Neuenbürg,

der Gemeinden Bad Liebenzell, Bad Teinach und Hirsau an die Finanzkasse Hirsau,

der übrigen Gemeinden der Finanzamtsbezirke an die örtlichen Kassenhilfsstellen

Finanzämter
Hirsau und Neuenbürg.

Das Postscheckkonto des Arbeitsamts Nagold

beim Postscheckamt Reutlingen Nr. 271 sowie das Giro-Konto Nr. 10 bei der Kreissparkasse Calw, Hauptzweigstelle Nagold, werden mit Ablauf des 30. 11. 1947 aufgehoben.

Zahlungen an das Arbeitsamt Nagold sind ab 1. 12. 1947 an folgende Konten zu leisten:

Postscheckkonto Nr. 278 des Arbeitsamts Reutlingen beim Postscheckamt Reutlingen,

Girokonto Nr. 2630 des Arbeitsamts Reutlingen bei der Kreissparkasse Reutlingen.

Arbeitsamt Nagold.

Herausgeber: im Auftrag des Gouvernement Militaire de Calw Landratsamt Calw Verwaltung und Anzeigenaufnahme: Landratsamt Calw Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw

Sterbefälle:

Ella Knobel, geb. Jung nach kurzer, schwerer Krankheit. Für alle Beweise der Teilnahme, für Kranz- und sonstige Spenden dankt herzlich der Gatte: Karl Knobel mit Kindern. Calw, den 3. Dezember 1947.

Evangelische Gottesdienste in Calw

3. Advent. 14. Dezember 1947,
8.15 Uhr Christenlehre (Töchter);
9.30 Uhr Hauptgottesdienst in der
Kirche (Hölzle). 14 Uhr Trauer-
gottesdienst für Buchbinder Her-

mann Buck. 19.30 Uhr Christfeier
/der Evang. Gemeindejugend im
Vereinshaus.

Mittwoch. 17. Dezember, 8.30 Uhr
Betstunde.

Donnerstag. 18. Dezember,
20 Uhr Bibelstunde.

Volkstheater b. Badischen Hof CALW

Vom 12.—17. Dez. zeigen wir die
amüsante Kriminalkomödie

Sein Sohn

mit Ida Wüst, Karin Hardt und Rolf
Weih. Jugendliche zugelassen.